

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung entsprechend §§ 4 bis 7 der Biostoffverordnung für ausgewählte Experimente mit biologischen Arbeitsstoffen

Alle Schulformen

Schule / Standort

Die Gefährdungsermittlung erfolgt unter Hinzuziehung des § 5 ArbSchG, der Auswahlkriterien für den BG 42 (Infektionsgefährdung), des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung und der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250.

Sie ist für alle Schulformen gültig.

Sie gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht.

Vor jedem Experiment mit biologischen Arbeitsstoffen ist von der fachkundigen Person zu prüfen, ob diese Gefährdungsbeurteilung für das geplante Experiment gültig ist.

Für Experimente, die nicht in der angeführten Experimentenliste (**Anlage**) aufgeführt sind, ist eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.

Die biologischen Arbeitsstoffe bei **gezielten** Tätigkeiten lassen sich maximal der **Risikogruppe 1** zuordnen.

Bei **nicht gezielten Tätigkeiten** können in seltenen Fällen biologische Arbeitsstoffe höherer Risikogruppen auftreten (z. B. Teichwasserproben, Bodenproben, Abklatschversuche). Diese führen jedoch auf Grund geringer Auftretenswahrscheinlichkeit oder geeigneter Schutzmaßnahmen nicht zu einer erhöhten Gefährdung.

Die Aufnahme der biologischen Arbeitsstoffe kann durch:

- Inhalation (Aufnahme durch Nasen-Rachenraum, Atmung)
- Ingestion (Verschlucken)
- Inokulation (über Haut, Schleimhaut, Wunden)
- Haut-Schleimhaut-Kontamination (Schmierinfektion) erfolgen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Einhaltung hygienischer Anforderungen (TRBA 500)
- Hautschutz- und Desinfektionsplan erstellen
- Bereithalten: - latexfreie Einmalhandschuhe,
 - Seife,
 - Desinfektionsmittel,
 - Papierhandtücher,
 - flüssigkeitsbindende Materialien (z. B. Katzenstreu)
- Hände waschen nach dem Kontakt mit dem biologischen Stoff,
 vor der Einnahme von Mahlzeiten,
 nach Ende der Arbeitszeit
- Hautschutz- und Pflegemittel verwenden

Spezielle Hygienemaßnahmen:

- Beim Arbeiten mit Teichwasser, Bodenproben oder einem Heuaufguss dürfen keine offensichtlich kontaminierten Proben verwendet werden (z. B. Abwasser, Klärschlamm).
- Bei Abklatschversuchen und Spontankulturen dürfen keine Proben von Orten mit zu erwartender hoher Verunreinigung mit Fäkalienkeimen entnommen werden (z. B. Toilette, Kompost, Abfalltonne). Eine Kultivierung von Proben aus Körpersekreten (Speichel u. a.) ist nicht zulässig.
- Bei Experimenten mit Schimmelpilzen ist darauf zu achten, dass kein längerfristiger intensiver Kontakt mit diesen Pilzen entsteht.
- Alle biologischen Arbeitsstoffe bei Experimenten sind verschlossen in einem dafür bestimmten Abfallbehälter zu sammeln und über den Hausmüll zeitnah zu entsorgen.

Anlage: Experimentenliste

(Quelle: Unfallkasse Baden-Württemberg)

In Kraft gesetzt:

Datum	Name Schulleiter/in	Unterschrift
-------	---------------------	--------------

Regelmäßig wiederkehrende Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

- Ø zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Ø durch regelmäßige Unterweisung
- Ø nach besonderen Vorkommnissen

Überprüfung		Ergebnis / weitere Maßnahmen	Unterschrift
am	durch		